



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.104

Eingereicht am: 12.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 966/2020 vom 26. August 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Der Aufnahmestopp für neue Saisonmieterinnen und Saisonmieter auf dem Campingplatz Fanel ist aufzuheben.

Begründung:

Mit der Überweisung der Motion «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel» am 12. März 2020 hat der Grosse Rat ein wichtiges Zeichen dafür gesetzt, dass die von der Schliessung des Platzes bedrohten Betroffenen ihre zum Teil jahrzehntelange zweite Heimat nicht verlieren. Gleichwohl ist diese zweite Heimat nach wie vor bedroht, da der Campingplatz zurzeit keine neuen Saisonmieterinnen und Saisonmieter aufnehmen darf. Dieser Aufnahmestopp ist so rasch als möglich zu beenden, da sich der Campingplatz ansonsten mittelfristig entvölkert und dadurch an Attraktivität verlieren würde und nicht mehr rentabel betrieben werden könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Aus Wirtschaftlichkeitsgründen und nach der überwiesenen Motion zum «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel» ist der Aufnahmestopp schnellstmöglich aufzuheben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bereits in der Beantwortung der Motion 122-2019 beantragte der Regierungsrat (RRB 1315/2019) die Ablehnung der Richtlinienmotion, weil es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, den Campingplatz am bisherigen Standort zu legalisieren: Das Gelände im Eigentum des Kantons Bern ist Teil des grössten noch vorhandenen zusammenhängenden Feuchtgebietes der Schweiz. Es befindet sich in einer kantonalen Schutzzone, die von mehreren Bundes-Schutz zonen überlagert wird. Für die Nutzung als Campingplatz fehlt eine planungsrechtliche Grundlage (z.B. eine kommunale Campingplatz-Zone oder eine Zone für öffentliche Nutzung). Eine nachträgliche Verabschiedung einer Nutzungsordnung und eine Legalisierung des Campingplatzes ist aufgrund der Schutzbestimmungen heute rechtlich nicht mehr möglich. Der Touring Club Schweiz (TCS) verfügt als Betreiber des Platzes auch nicht über eine Besitzstandsgarantie, weil die Verträge immer befristet waren und die Konzession ein Kündigungsrecht vorsah.

Der Kanton Bern ist rechtlich verpflichtet, das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission hat dies bereits 2003 gefordert, was bereits damals dazu führte, dass der Regierungsrat eine Verlegung des Campingplatzes den Umweltverbänden spätestens im Jahr 2018 in Aussicht stellte. Die Bemühungen, die bis ins Jahr 2018 befristeten Verträge abzulösen, hatten zum bekannten Verwaltungsgerichtsurteil vom 8. Dezember 2017 geführt. Aufgrund der rechtlich klaren Ausgangslage schätzten sowohl Regierungsrat, TCS und Umweltverbände die Weiterführung des Campingplatzes am bisherigen Standort als chancenlos ein und haben mit der Vereinbarung vom 30. August 2018 eine letztmalige Verlängerung des Betriebs bis Ende 2024 vereinbart und zugleich einen etappierten Rückzug festgelegt. Dazu gehört auch, dass bereits seit letztem Jahr keine Saisonverträge für neue Mieter für Stellplätze im Campingplatz oder neue Mietverträge für Bootsliegeplätze im Hafen mehr abgeschlossen werden dürfen.

Kanton, TCS und Umweltverbände halten an der Vereinbarung fest. Sie hat einen unregelmässigen Zustand und eine unvermittelte Schliessung des Campingplatzes per 2018 nach Ablauf der früheren Verträge verhindert. Dem TCS erlaubt sie einen Weiterbetrieb des Campingplatzes bis Ende 2024 und einen geordneten Rückbau. Der TCS kennt diese Rahmenbedingungen und kann sie in seinen Rentabilitätsberechnungen berücksichtigen. Die Umweltverbände verzichten im Gegenzug auf eine gerichtliche Anfechtung der neuen Mietverträge. Die langjährigen Saisonmieter und -mieterinnen können dank der Vereinbarung noch bis ins Jahr 2024 auf dem Platz bleiben. Der Kanton wird das Areal renaturieren. Ein entsprechendes Renaturierungskonzept wurde erarbeitet und mit der Gemeinde Gampelen, dem TCS und den Umweltverbänden konsolidiert. Der Kanton bietet zudem Hand für die Prüfung eines Ersatzstandortes in unmittelbarer Nähe. Die für die Planung verantwortliche Gemeinde hat auf ihre Voranfrage für einen Ersatzstandort vom zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung die Rückmeldung erhalten, dass die raumplanerische Machbarkeit des Ersatzstandortes TCS Camping Fanel noch nicht abschliessend beurteilt werden kann. Insbesondere bei den Themen Fruchtfolgeflächen, ÖV-Erschliessung, Naturgefahren, Wasser- und Zugvogelreservat und Landschaftsschutz sind weitere, vertiefte Abklärungen nötig.

Die tripartite Vereinbarung sieht keine Kündigung vor und der Regierungsrat ist nicht bereit, sie zu brechen. Ein vertragsloser Zustand würde den Interessen aller Beteiligten und insbesondere der Campeure zuwiderlaufen, ohne dass der Campingplatz am bisherigen Standort legalisiert werden könnte. Die Herstellung des rechtmässigen Zustands würde letztlich den Gerichten überlassen. Selbst wenn der Kanton Bern von der Vereinbarung zurücktreten würde, wäre unwahrscheinlich, dass der TCS neue Saisonmieter und -mieterinnen zulassen könnte. Dem Weiterbetrieb des Campingplatzes bis Ende 2024 würde mit Wegfall der Vereinbarung die Grundlage entzogen. Sämtliche Parteien der Vereinbarung sind sich dieser Sachlage bewusst und wollen deshalb an der Vereinbarung festhalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat